

Mittwoch, 18. Dezember 2013

[Berater](#) | [Kommentare](#) | [Meinung](#) | [Versicherungen](#)

## BU-Rente: Leistungskürzungen durch "zuviel" Einkommen?

Wenn ich eine private Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) beziehe und gleichzeitig Krankengeld, **Arbeitslosengeld** oder Erwerbsminderungsrente, drohen mir dann Kürzungen der Leistungen, weil ich in Summe "zuviel" Einkommen habe?

*Gastbeitrag von Stephan Kaiser, BU-Expertenservice*



[1]

Hat ein Versicherter Anspruch auf Arbeitslosengeld II, dann wird ihm die private BU-Rente in voller Höhe abgezogen.

Diese Frage stellen sich nicht nur betroffene Versicherte, sondern auch viele Vermittler. Und sie stellen im gleichen Atemzug dann auch den Sinn einer privaten BU-Versicherung in Frage. Zu unrecht. Die richtigen Antworten könnten für viele verblüffend sein.

### **Bereicherungsverbot in der privaten BU?**

Die landläufige Meinung besagt, dass es in der privaten BU ein sogenanntes "Bereicherungsverbot" gäbe. Bezieht ein Kranker vom Krankenversicherer Krankengeld und gleichzeitig von der privaten BU-Versicherung eine Rente, dann könnte es ja sein, dass er in Summe monatlich mehr auf sein Konto überwiesen bekommt als zu der Zeit, in der er noch gesund war und einer geregelten Arbeit nachging. Und genau das verbiete angeblich das Bereicherungsverbot. Somit müsse eine Leistung gekürzt werden. Die Frage ist nur, welche?

Um dies beantworten zu können braucht es ein paar Informationen zum Wesen einer privaten [BU-Versicherung](#) <sup>[2]</sup> und zur Sozialversicherung.

### **Schadenversicherung versus Summenversicherung**

Beginnen wir mit der privaten BU-Versicherung: Das Bereicherungsverbot ist ein Grundsatz in der Schadenversicherung, nach dem die Entschädigung nicht höher sein darf als der Schaden selbst (Paragraf 200 VVG).

Eine Schadenversicherung dient also immer einer konkreten Bedarfsdeckung. Die private BU ist aber eine Summenversicherung: Im Schadenfall stellt die vereinbarte Versicherungssumme (hier: BU-Rente) genau die zu zahlende Versicherungsleistung dar; es muss kein direkter Zusammenhang zwischen der Versicherungsleistung und dem Schaden des Versicherten bestehen. Somit kann es auch kein Bereicherungsverbot geben.

Schließlich gibt es in der privaten BU-Versicherung auch keine Unterversicherung, und sogar Doppelversicherungen sind problemlos möglich, ganz im Gegensatz zur Schadenversicherung. Der Versicherer kann seine Leistung in diesem Sinne also nicht kürzen. Vollkommen egal, wieviel Krankengeld oder Arbeitslosengeld I der Versicherte auch immer beziehen mag.

### **Privater Versicherer unterliegt keinem Kontrahierungszwang**

Bleibt die Frage offen, warum ein Versicherer bei Antragstellung eine "Überversicherung" prüft und nicht immer die beantragte BU-Rentenhöhe policiert, mit dem Hinweis darauf, dass das derzeit erzielte Einkommen eine Absicherung in der beantragten Höhe nicht zulasse.

Die Antwort ist simpel: ein privater Versicherer unterliegt keinem Kontrahierungszwang. Er kann bei Antragstellung frei bestimmen, wen er wie und in welcher Höhe versichert und stellt dafür seine eigenen Tarifbestimmungen

auf.

Seite zwei: [Kürzung der Leistung seitens der Sozialversicherung?](#) <sup>[3]</sup>

Er möchte indes natürlich verhindern, dass der Kunde eine höhere BU-Rente versichert als er Einkommen hat; dies könnte später leicht Begehrlichkeiten wecken. Hat er aber die BU einmal poliziert, kann er davon, wie oben begründet, nicht mehr abrücken.

Und natürlich muss der Kunde auch keine Einkommensänderungen nachmelden (dies müsste in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen stehen, es findet sich dort aber keine solche Regelung). Die private BU-Versicherung kürzt die Leistungen also nicht. Also muss es die Sozialversicherung sein?

#### **Kürzung der Leistung seitens der Sozialversicherung?**

Betrachten wir zunächst das Krankengeld. Nach Paragraph 44 SGB V hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn er aufgrund von Krankheit arbeitsunfähig ist. Dieser Anspruch kann, trotz Krankheit, in bestimmten Fällen ruhen (Paragraph 49 SGB V). Zum Beispiel, wenn Elternzeit genommen oder Arbeitslosengeld bezahlt wird. Oder es kann gekürzt oder ausgeschlossen werden, wenn eine [Erwerbsminderungsrente](#) <sup>[4]</sup> bezahlt wird (Paragraph 50 SGB V).

Die Zahlung einer privaten BU-Rente allerdings steht der Zahlung des Krankengeldes nicht im Wege. Das Krankengeld wird demnach bei gleichzeitigem Bezug einer privaten BU-Rente auch nicht gekürzt.

Genauso verhält es sich mit dem Arbeitslosengeld I. Verkürzt kann man sagen, dass, solange man kein Einkommen von über 165 Euro aus einer Erwerbstätigkeit bezieht, das Arbeitslosengeld I auch nicht gekürzt wird. Der Bezug einer privaten BU-Rente ist in diesem Sinne aber kein Einkommen, es liegt schließlich keine Erwerbstätigkeit zugrunde.

#### **Obacht bei Arbeitslosengeld II und Grundsicherung**

Anders beim Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") und der Grundsicherung: hier werden alle Einnahmen in Geld oder geldwerter Leistung ohne Rücksicht auf ihre Herkunft angerechnet (Paragraph 82 SGB XII).

Hierunter fallen leider auch vom Versicherer gezahlte private BU-Renten. Hat ein Versicherter also Anspruch auf Arbeitslosengeld II, dann wird ihm die private BU-Rente in voller Höhe abgezogen.

Darum ist es aus meiner Sicht auch nicht sinnvoll, Minirenten von vielleicht 500 Euro nach dem Motto "lieber das als gar nichts" zu versichern. Deshalb ist mein konkreter Tipp: die versicherten BU-Renten sollten über dem Niveau der Grundsicherung liegen, also mindestens 750 Euro monatliche BU-Rente absichern.

#### **Erwerbsminderungsrente führt nicht zu BU-Kürzung**

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente führt eine parallel ausbezahlte private BU-Rente auch nicht zu einer Kürzung: Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente wird nur gekürzt, wenn der Versicherte gewisse Hinzuverdienstgrenzen nach SGB VI nicht überschreitet. Eine private BU-Rente gilt auch hier nicht als Hinzuverdienst.

Fazit: Bezieht ein Versicherter eine private BU-Rente und gleichzeitig Leistungen aus der Sozialversicherung wie Krankengeld, Arbeitslosengeld I oder eine Erwerbsminderungsrente, so kann weder der BU-Versicherer noch die Sozialversicherung die Leistung kürzen, selbst wenn der Versicherte in Summe beider Leistungen monatlich mehr Einkommen hätte als zu der Zeit, als er noch regelmäßig arbeitete.

Lediglich die Grundsicherung und das Arbeitslosengeld II als nachschüssige Leistungen können gekürzt werden. Beachten Sie dies in der Höhe der Absicherung der privaten BU-Rente, macht diese sehr wichtige private Absicherung für jedermann auch Sinn.

*Stephan Kaiser ist Diplom-Mathematiker und geschäftsführender Gesellschafter der BU-Expertenservice GmbH.*

*Foto: BU-Expertenservice*

---

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/arbeitslosengeld-bu/159966>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2013/12/arbeitslosengeld-stephan-kaiser.jpg>

[2] BU-Versicherung: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/bu-berufsgruppen/151955>

[3] Kürzung der Leistung seitens der Sozialversicherung?: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/arbeitslosengeld-bu/159966/2>

[4] Erwerbsminderungsrente: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2013/erwerbsminderungsrente/118215>